

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0327/2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 66 Umweltamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Landwirtschafts- und Umweltausschuss	04.02.2016				
Rechnungsprüfungsausschuss	18.02.2016				
Kreis- und Finanzausschuss	25.02.2016				
Kreistag	17.03.2016				
Landwirtschafts- und Umweltausschuss	19.04.2016				
Kreis- und Finanzausschuss	19.05.2016				
Kreistag	09.06.2016				

Bezeichnung des TOP: Aufhebung der Zuschussvereinbarung zwischen dem Landkreis Köthen/Anhalt und der Deponie Köthen GmbH vom 28.10.2004 einschließlich der Ergänzung vom 04.12.2006

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt rückwirkend zum 01.01.2015 die Aufhebung der Zuschussvereinbarung vom 28.10.2004 zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH einschließlich der Änderung vom 04.12.2006 in beiderseitigem Einvernehmen.

Sachdarstellung:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld trägt als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Kreisgebiet. Für den Altkreis Köthen wurde bis zum 31.12.2005 die Deponie Scherbelberg Köthen zur Abfalldeponierung genutzt. Gleichzeitig waren entsprechend des Nutzungsanteiles an dem Deponievolumen jährliche Rückstellungen für die abfallrechtlich geforderte anschließende Sanierung und Nachsorge der Deponie zu bilden.

In diesem Rahmen hatte nach Gründung der Deponie Köthen GmbH (DKG) diese die Aufgabe, während der Betriebszeit der Deponie Scherbelberg bis zum 31.05.2005, anteilig entsprechend der Inanspruchnahme des Deponievolumens jährlich Rückstellungen zu

bilden, um nach Schließung der Deponie die abfallrechtlich geforderte Sanierung und Nachsorge der Deponie betreiben zu können.

Die Höhe der zu bildenden Rückstellung ist durch entsprechende Planungsunterlagen hinterlegt.

Da aber im damaligen Landkreis Köthen/Anhalt die Verpflichtung der DKG die Rückstellungen für die von ihr durchzuführende Deponienachsorge zu bilden einerseits und der Gebühreneinzug für die Aufgabe der Abfallentsorgung durch den Landkreis Köthen/Anhalt andererseits auseinanderfielen, musste über die Zuschussvereinbarung eine Verbindung zwischen den Einnahmen aus den Anteil der gebührenrelevanten Nachsorgekosten und der Erbringer der Nachsorgekosten hergestellt werden. Aus diesem Grund wurde eine jährliche Abführung der finanziellen Mittel aus den Gebühreneinnahmen des Landkreises an die DKG mittels der Zuschussvereinbarung geschaffen.

Um die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren weitestgehend stabil zu halten, wurde durch den Landkreis von der Möglichkeit nach § 6 AbfG LSA Gebrauch gemacht, die Rückstellungen als Aufwendungen für Stilllegung und Nachsorge bis zum 01.09.2013, auch nach Beendigung der Ablagerungsphase, in die damalige Abfallgebührenkalkulation des Landkreises einzubeziehen. Daher hatte der Landkreis jährlich an die DKG die Mittel für die Bildung der geforderten Rückstellungen für die Deponie Scherbelberg Köthen zu zahlen, die über die Abfallgebühreneinnahmen kalkuliert und bis zum 31.12.2010 finanziert wurden. Hierzu wurde die betreffende Zuschussvereinbarung abgeschlossen.

Die Zuschussvereinbarung beinhaltet, dass der Landkreis anteilig jährliche Zuschüsse an die Deponie Köthen GmbH zahlt. Daneben wurde die DKG verpflichtet, erhaltene Fördermittel bei den noch durch den Landkreis zu zahlenden Zuschüssen anzurechnen. Das bedeutet, dass die Deponie Köthen GmbH nach Eingang der Fördermittel sowie nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Landesverwaltungsamt eine Anrechnung der Fördermittel auf den vereinbarten Zuschuss (damit Zuschuss senkend) vorzunehmen hatte. In der Kalkulation der Entsorgungsentgelte wurden ausgereichte Fördermittel Gebühren senkend mit eingerechnet.

Die Berechnung der noch ausstehenden Zuschusssumme wurde durch das Fachamt nebst jährlicher Verzinsung auf Grundlage der Plankosten vorgenommen.

Die aus der Zuschussvereinbarung resultierenden Zahlungen des Landkreises Köthen/Anhalt ab 2007 Landkreis Anhalt-Bitterfeld an die Deponie Köthen GmbH generierten sich vollständig und ausschließlich bis zum Jahr 2010 aus den Gebühreneinnahmen des Altkreises Köthen.

Mit der Einführung des eigenständigen Entgelteinzuges durch die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH – als Rechtsnachfolger der DKG – ab dem 01.01.2011 und den damit einhergehenden Verlust des Gebühreneinzuges durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist die rechtliche Grundlage und damit die Notwendigkeit der Zuschussvereinbarung weggefallen. Ab diesem Zeitpunkt war der zur Nachsorge verpflichtete und der die Entgelt einnehmende identisch. Zahlungen im Zusammenhang mit der Zuschussvereinbarung könnte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld seither nur noch aus eigenen Haushaltsmitteln leisten.

Nach diesem Zeitraum wurden durch den Landkreis daher tatsächlich keine Zuschusszahlungen mehr geleistet. Die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH (ABI KW) wurde ab dem 01.01.2011 mit der öffentlichen Abfallentsorgung durch den Landkreis beauftragt, und war dann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aufgrund eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages tätig und war gleichzeitig mit Aufschmelzung der Deponie Köthen GmbH zum 01.01.2012 in Verantwortung für die Nachsorge der Deponie Scherbelberg Köthen.

Noch aus der genannten Abrechnung bestehende Forderungen der ABI KW an den Landkreis wurden im Rahmen einer Endabrechnung des Abfallgebührenhaushaltes 2011 restlos zur Deckung bestehender offener Forderungen überwiesen, da mit dem Wegfall der Gebühreneinnahmen ab 01.01.2011 keine Einnahmen mehr hierfür durch das Fachamt erwirtschaftet werden konnten. Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass eine genaue Abrechnung des Vorhabens Deponie Scherbelberg Köthen erst nach Beendigung der Nachsorge und Entlassung der Deponie aus den abfallrechtlichen Erfordernissen möglich ist. Daher wurde die auf der Plansumme basierende Berechnung bei der Aufschmelzung der DKG in die Eröffnungsbilanz aufgenommen und liegt in dieser Form entsprechend der noch bestehenden Zuschussvereinbarung, derzeit als Zahlungsforderung gegenüber dem Landkreis, vor.

Nach alledem ist die Zuschussvereinbarung auf der Grundlage des § 313 (3) BGB wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage aufzuheben.

Eine Aufrechterhaltung der Zahlungsverpflichtung aus der Zuschussvereinbarung würde neben den bereits genannten Aspekten auch gegen § 98 (2) KVG LSA verstoßen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass sich der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bereits in der Konsolidierung befindet und die Zahlung der noch ausstehenden Zuschusssumme wie oben erläutert aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren wäre.

Für die bestehende Forderung der ABI KW gegenüber dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld in Höhe von 490.719,35 EUR wurde eine Rückstellung gegen die Eröffnungsbilanz um besagte Größe verschlechtert. Mit der angestrebten Beschlussfassung erfolgt die ertragswirksame Auflösung dieser Rückstellung, dies führt zur Verbesserung des Jahresabschlusses 2016 und egalisiert die vorangestellte Verschlechterung der Eröffnungsbilanz im Haushaltsjahr 2016. Zahlströme werden mit diesen Buchungen nicht begründet.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 98 (2) KVG LSA.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2016		0,00

Anlagenverzeichnis:

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat